

Siebke, Jürgen

Article — Digitized Version

Breitere Vermögensstreuung durch überbetriebliche Ertragsbeteiligung?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Siebke, Jürgen (1968) : Breitere Vermögensstreuung durch überbetriebliche Ertragsbeteiligung?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 48, Iss. 7, pp. 373-379

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133862>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Breitere Vermögensstreuung durch überbetriebliche Ertragsbeteiligung?

Dr. Jürgen Siebke, Bonn

So sehr die Forderung nach einer breiteren Streuung des Vermögens zugunsten der Arbeitnehmer Unterstützung findet, so wenig herrscht Einigkeit darüber, welcher politische Weg eingeschlagen werden soll, um dieses Ziel zu erreichen. Neben der Förderung der Vermögensbildung aus erzielttem Einkommen durch Sparprämienysteme oder Investivlöhne steht die Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Vermögenszuwachs der Unternehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zum Thema der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung ein Gutachten erstellen lassen.*) Der Autor des nachstehenden Beitrags war an dieser Untersuchung beteiligt. Er hat die wesentlichen Züge des Gutachtens für den WIRTSCHAFTSDIENST zusammengefaßt.

Der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung liegt die Absicht zugrunde, die Konzentration in der Vermögensverteilung dadurch abzubauen. Alle Arbeitnehmer sollen an der in allen Unternehmen erfolgenden Vermögensbildung beteiligt werden. Dem einzelnen Arbeitnehmer wird also nicht ein Anteil an dem Ertrag des Unternehmens zugesprochen, in dem er beschäftigt ist. Vielmehr wird ein Anspruch für die unselbständig Beschäftigten auf einen Teil des Gesamtgewinns sämtlicher Unternehmungen begründet. Die abgabepflichtigen Gewinne sollen in der Regel nicht ausgezahlt werden, sondern als Investitionsmittel in den Unternehmen verbleiben. Dieser Teil der einbehaltenen Gewinne ist dann in Beteiligungs- oder Fremdkapital umzuwandeln. Die entsprechenden Rechtstitel sind an einen Fonds zu übertragen. Der Fonds gibt auf der Basis dieser Vermögenswerte Anteilscheine an die Arbeitnehmer aus. Um zu erreichen, daß die Begünstigten die ihnen zugefallenen Vermögenstitel freiwillig und dauernd halten, kann die Veräußerung der Anteile für eine gewisse Frist gesperrt werden.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN WIRTSCHAFTSABLAUF

Die Einführung dieser Ertragsbeteiligung stellt eine tiefgreifende Maßnahme dar. Ihre ökonomischen Fol-

*) Vgl. den von W. Krelle, J. Schunck und J. Siebke bearbeiteten Forschungsauftrag: Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer. Mit einer Untersuchung über die Vermögensstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1968.

gen zu erfassen erfordert eine Aufteilung des Problems. Das Gutachten analysiert daher anhand mehrerer Modelle, die sich in Abstraktionsgrad und Annahmen unterscheiden, die kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen auf das Produktions-, Beschäftigungs- und Preisniveau, auf die Einkommensverteilung und die Wachstumsrate des Sozialprodukts. Die Ergebnisse, in denen die Modelle übereinstimmen, erlauben folgende Aussagen:

□ Eine Ertragsbeteiligung, die den Begünstigten die Verwendung der Vermögensanteile völlig freistellt, führt zu einer Erhöhung der Konsumneigung. Die Investitionsneigung wird dagegen über die Reduzierung der Gewinne negativ beeinflusst. Der kurzfristige Effekt, den eine Einführung der Ertragsbeteiligung auslöst, hängt demnach davon ab, welche der beiden gegenläufigen Komponenten dominiert. Ökonometrische Untersuchungen erlauben eine Abschätzung ihrer relativen Stärke. Danach ist zu erwarten, daß die erhöhte Konsumnachfrage die Abnahme der Investitionsnachfrage überkompensiert und damit kurzfristig (etwa für ein Jahr) Produktion und Beschäftigung zunehmen. Ebenso wird eine Tendenz zu einer Anhebung des Preisniveaus vorherrschen. Die funktionelle Einkommensverteilung verbessert sich zugunsten der Bruttogewinne (d. h. vor Abzug der Ertragsbeteiligung). Die Netto-Einkommensverteilung braucht sich deshalb für die Arbeitnehmer nicht zu verschlechtern; allerdings tritt auch keine merkliche Verbesserung ein.

□ Gegenüber den kurzfristigen Auswirkungen setzen sich mittel- und langfristig entgegengesetzte Tendenzen durch. Infolge der Beeinträchtigung der Investitionsneigung sinkt die Wachstumsrate des Sozialproduktes. Das Preisniveau bleibt jetzt langfristig unbeeinflusst. Die Netto-Einkommensverteilung ändert sich nicht zugunsten der Lohnbezieher.

□ Das Ausmaß der langfristigen Auswirkungen hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang die Begünstigten die Beträge aus der Ertragsbeteiligung für den Konsum verwenden. Eine Simulation des am Institut für Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bonn aufgestellten mittelfristigen Prognosesystems für die BRD ergab, daß eine Ertragsbeteiligung von 10 % ohne Sperrung der Beträge im Durchschnitt eine 5 bis 6 %ige Abnahme der Produktion und einen 6 bis 8 %igen Rückgang der Bruttoinvestition zur Folge hat. Eine Sperrung der Beträge mildert die Auswirkungen entscheidend. Ganz lassen sie sich jedoch nicht vermeiden. Die Ertragsbeteiligung muß daher zumindest bei ihrer Einführung von investitionsfördernden Maßnahmen begleitet sein. Die konjunkturelle Phase einer beschleunigten Expansion, nach Möglichkeit in einer Situation, in der eine Restriktionspolitik angebracht ist, erscheint daher als geeigneter Zeitpunkt für die Einführung einer Ertragsbeteiligung.

NUR FÜR GROSSUNTERNEHMEN

Die Gefahr, daß eine überbetriebliche Ertragsbeteiligung die Investitionsbereitschaft lähmt, ist nicht von

Die statistische Analyse innerhalb des Gutachtens über die Vermögensstruktur in der Bundesrepublik basiert auf verschiedenen amtlichen und nicht-amtlichen Untersuchungen, Erhebungen und Stichproben. Sie kann nicht mehr als Anhaltspunkte über die Ungleichheit in der Verteilung geben. Jede Kritik an dieser Schätzung ist zugleich ein Hinweis auf die bestehende Lücke in der amtlichen Statistik in einem politisch so bedeutsamen Bereich.

Als Daten sind zu erwähnen: 305 000 Haushalte hatten am 1. 1. 1960 ein Vermögen von mehr als 100 000 DM. Das sind 1,7 % der Bevölkerung. Auf sie entfallen rd. 35 % des gesamten privaten Vermögens. Das ist zwar ein beträchtliches Maß von Ungleichheit, von einer gefährlichen Konzentration kann aber nicht gesprochen werden. Berechtigt wird die Kritik an der Vermögensverteilung jedoch, wenn man den Anteil dieser Gruppe an dem Eigentum an gewerblichen Unternehmen betrachtet. Er betrug zu jenem Zeitpunkt 70 %.

der Hand zu weisen. Und man wird dieses Urteil unmittelbar fällen, wenn man von der klassischen Annahme ausgeht, daß die Verzinsung des in der Investition gebundenen Kapitals die Investitionstätigkeit bestimmt.

Zahlreiche Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß die Rendite nicht alleinige Richtschnur unternehmerischer Investitionspolitik ist. Nachfragerwartungen, absolute Gewinnhöhe und Liquidität treten als weitere Bestimmungsgründe hinzu. Sie sind in der Regel sogar von größerer Bedeutung.

So kann die Anpassung der Kapazität an die Nachfrageentwicklung, die von der Ertragsbeteiligung nicht unmittelbar berührt wird, die negativen Effekte mildern, die von Rendite- und Gewinnerwägungen ausgehen. Das gilt vor allem, wenn die Beträge aus der Ertragsbeteiligung als Investitionsmittel in den Unternehmen verbleiben. Der Liquiditätsentzug trifft sie dann nicht.

Der Drang nach Expansion bestimmt jedoch vornehmlich die Investitionsentscheide in den großen Kapitalgesellschaften und weniger die in den mittleren und kleinen Personalfirmen. Deren Eigentümer sind eher auf die Sicherheit des Unternehmens (als Quelle des Einkommens) und vor allem auch auf ihre Eigenständigkeit bedacht. Sie werden die Ertragsbeteiligung am ehesten als reine Gewinnsteuer ansehen. Die mittleren und kleinen Unternehmen sollten daher von der Ertragsbeteiligung ausgenommen werden. Zudem sollte bedacht werden, daß die Besitzeinkommen vieler dieser Unternehmer zum großen Teil als Arbeitseinkommen aufgefaßt werden müssen. Aus ihnen findet eine Vermögensbildung statt, die mit der Vorstellung von einer angemessenen Vermögensverteilung noch vereinbar sein kann.

GERINGER BETEILIGUNGSSATZ NOTWENDIG

Jede Investition ist mit unsicheren Zukunftserwartungen verbunden und läßt nicht einen bestimmten Gewinn, sondern nur eine gewisse Gewinnmarge erwarten. Bleibt der Beteiligungssatz daher in der Bandbreite dieser allgemeinen Unsicherheit und werden zumindest zu Anfang investitionsfördernde Maßnahmen ergriffen, so werden die Auswirkungen auf die Investition das gesamtwirtschaftliche Wachstum nicht gefährden können. Das Gutachten stellt in diesem Zusammenhang einen Beteiligungssatz von 15 bis 20 % zur Diskussion.

Ein geringer Beteiligungssatz wird auch erforderlich sein, um Kapitalabwanderungen ins Ausland zu vermeiden. Besondere Bedeutung kommt der Ertragsbeteiligung, die nur in einem Land eingeführt ist, als Standortfaktor für die internationalen Kapitalbewegungen zu, die durch die stufenweise Verwirklichung eines europäischen Wirtschaftsraumes ausge-

löst werden. Der Effekt, daß die Kapitalströme an der Bundesrepublik vorbeifließen, ist möglicherweise größer als der eines Kapitalabflusses aus dem Land heraus.

AUSMASS DER VERMOGENSUMVERTEILUNG ...

Inwieweit die Verteilung des Vermögens revidiert werden kann, hängt von der Höhe des Beteiligungssatzes, der Bemessungsgrundlage und von dem Kreis der erfaßten Unternehmen ab. Die Überlegungen zur Investitionstätigkeit hatten bereits gezeigt, daß der Beteiligungssatz nicht über 20% wird liegen dürfen. Mittlere und kleine Unternehmen sind auszunehmen. Hier ist eine gewisse Mindestgröße festzulegen. Außerdem wird man die Ertragsbeteiligung auf die gewerbliche Wirtschaft beschränken, da für die Landwirtschaft, die freien Berufe und auch die Wohnungswirtschaft andere Verhältnisse vorliegen. Zweckmäßige Bemessungsgrundlage ist der Bruttogewinn einschließlich der Fremdkapitalzinsen — also das gesamte im Unternehmen entstandene Besitzeinkommen. Bei der gegenwärtigen steuerlichen Regelung ist die Fremdfinanzierung günstiger als die Eigenfinanzierung. Eine Ertragsbeteiligung, die analog zur bisherigen Gewinnbesteuerung eingeführt wird, würde die Unternehmen veranlassen, die Verschuldung gegenüber dem Fonds der Übertragung von Kapitalanteilen vorzuziehen.

Legt man eine Untergrenze von 1000 Beschäftigten für die zur Beteiligung zu verpflichtenden Unternehmen fest, so hätte man im Jahre 1961 25% des gesamten Bruttogewinns (ohne Fremdzinsen) der gewerblichen Unternehmen, bei einer Untergrenze von 100 Beschäftigten erst 49% des Bruttogewinns erfaßt. Bei einem Beteiligungssatz von 20% wären 2,6 bzw. 5,1 Mrd. DM zur Umverteilung gekommen.

... ERST NACH GENERATIONEN SPURBAR

Die Umverteilung des Vermögens zu wachsen gestaltet auch die Verteilung im Vermögensbestand gleichmäßiger. Welchen Zeitraum benötigt jedoch der Umverteilungsprozeß, bis sich die Struktur des Vermögensbestandes den politisch revidierten Verteilungssätzen (asymptotisch) angeglichen hat?

Es sei unterstellt, daß die beiden Gruppen der alten Vermögensbesitzer und der Arbeitnehmer durch ihre normale Sparneigung mit einem konstanten Anteil an der gesamten Vermögensbildung partizipieren und daneben eine konstante Quote zwischen beiden Gruppen umgeleitet wird. Die Zeitdauer der Umstrukturierung wird dann allein von der realen Wachstumsrate des Sozialproduktes bestimmt. Bei einer Wachstumsrate von 2% ist eine 75%ige Anpassung der bisherigen Vermögensverteilung an die revidierte Struktur erst in 69 Jahren erreicht, während dies bei einer Wachstumsrate von 5% „bereits“ nach 28 Jahren

zutrifft. Die Umverteilung wirkt sich also merklich auf den Vermögensbestand erst nach einer Generation aus. Man darf mithin von der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung im Ausmaß und in der Schnelligkeit der Umstrukturierung keine revolutionären Umwälzungen erwarten.

GEWINNANSPRUCH DES FONDS

In dieser Betrachtung des gesamtwirtschaftlichen Umverteilungseffektes blieb unberücksichtigt, daß der Fonds mit den Kapitalanteilen, die er erhalten hat, zugleich einen Anspruch auf einen Teil des anfallenden Gewinns erwirbt. Aus diesem Gewinnanspruch, der neben die Ertragsbeteiligung tritt, können sich Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse in den Unternehmen ergeben, die man von den Sätzen der Ertragsbeteiligung nicht unbedingt erwartet.

Es sei angenommen, daß eine Ertragsbeteiligung zum Teil in Kapitalanteilen geleistet wird. In den Jahren nach Einführung des Beteiligungssystems werde der anfallende Bruttogewinn auf die bisherigen Eigentümer und auf den Fonds im Verhältnis ihres Anteils am Eigenkapital verteilt, und im gleichen Verhältnis gehe die Ertragsbeteiligung zu Lasten beider Gruppen. Ist jetzt die Entnahmekquote der bisherigen Eigentümer aus dem ihnen zukommenden Gewinn größer als die des Fonds (der ja die Fondspapiere zu verzinsen hat), dann geht im Laufe der Zeit das gesamte Eigentum an den Fonds über. Das ist gerade bei Personalgesellschaften zu erwarten, da die privaten Gesellschafter für ihren Lebensunterhalt und Steuerzahlungen hohe Entnahmen machen. Dieses Ergebnis kann nicht Ziel der Ertragsbeteiligung sein. Ein Mittel, es zu verhindern, besteht darin, den in den Unternehmen mitarbeitenden Gesellschaftern einen Teil des Bruttogewinns als Unternehmerlohn zuzubilligen und den Rest im Verhältnis der Kapitalanteile zu verteilen. Zum anderen ist der Fonds ebenfalls für die von ihm nicht entnommenen Gewinnanteile mit einer Gewinnsteuer zu belasten.

Selbst unter diesen Bedingungen kann sich noch ein hoher Kapitalanteil für den Fonds ergeben. Eine Beispielsrechnung mit Annahmen für eine Personalfirma führt bei einem Beteiligungssatz von 10% am Gesamtbruttogewinn letztlich zu einem Anteil von 30% an dem Kapitalbestand. Bei Kapitalgesellschaften in Mehrheitsbesitz sind in etwa gleiche Umstrukturierungen möglich. Dieser Effekt spricht mithin auch für einen geringen Beteiligungssatz. Nur bei Publikumsaktiengesellschaften sind jene Auswirkungen wesentlich geringer. Das erklärt sich aus der hier gegebenen hohen Eigenkapitalzuführung von außen durch neu hinzutretende Aktionäre. Ihr gegenüber haben die dem Fonds aus der Ertragsbeteiligung zufließenden Kapitalanteile ein relativ geringes Gewicht.

Die Ertragsbeteiligung kann in Kapitalanteilen, Schuldverpflichtungen oder in bar abgeleistet werden. In Hinblick auf die Zielsetzung, konzentrierte private Verfügungsmacht abzubauen, ist eine Umwandlung in Beteiligungskapital wünschenswert. Doch sollte die Leistung in Schuldverpflichtungen zugelassen sein, um den Eigentümern eines Unternehmens nicht grundsätzlich einen fremden Eigentümer aufzuzwingen.

Die grundsätzliche Wahlfreiheit könnte jedoch quantitativ beschränkt und die Leistung in Kapitalanteilen außerdem durch besondere Vergünstigungen gefördert werden. Denkbar ist eine Abzugsfähigkeit der Ertragsbeteiligung von der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Da jedoch damit zu rechnen ist, daß der Staat den Steuerausfall durch andere Steuererhebungen ausgleichen wird, kommt alles darauf an, wer die Steuererhöhung trägt. Unter Umständen wird damit der Umverteilungseffekt wieder zunichte gemacht.

VERWALTUNG DES FONDS

Die Rechtsstellung des Fonds als Gläubiger und Anteilseigner gegenüber den Unternehmen muß gesetzlich geregelt werden. Das gilt vor allem hinsichtlich der Kapitalbeteiligung des Fonds an einer Personengesellschaft. In die organisatorische Struktur der Kapitalgesellschaft fügt sich eine Beteiligung des Fonds dagegen leichter ein. Hinsichtlich der Haftung des Fonds ist vom ökonomischen Standpunkt aus zu sagen, daß sie sowohl bei Personal- wie Kapitalgesellschaften auf den Kapitalanteil des Fonds beschränkt sein sollte. Denn eine unbeschränkte Haftung würde bedeuten, daß eine Personalfirma unbegrenzt kreditwürdig wäre, sobald der Fonds nur mit einem kleinen Kapitalbetrag beteiligt ist.

Der Fonds sollte stets das volle Stimmrecht entsprechend seinem Kapitalanteil besitzen. Der Gefahr einer Machtzusammenballung kann dadurch begegnet werden, daß mehrere, voneinander unabhängige Fonds errichtet werden. Eine denkbare Lösung ist die Bildung mehrerer Fonds, die Kapitalanteile von Unternehmen aus gleichen Regionen und gleichen Branchen besitzen. Die Unternehmen sollten den Fonds so zugeordnet werden, daß miteinander in Konkurrenz stehende Firmen nach Möglichkeit verschiedenen Fonds angeschlossen sind.

VERTEILUNG DER VERMÖGENSWERTE

Das im Fonds sich ansammelnde Vermögen wird in Form von verzinslichen Anteilscheinen an die Arbeitnehmer weitergeleitet. Die Möglichkeit der Realisierung, der Umwandlung in liquide Mittel, muß gegeben sein. Eine Verpflichtung des Fonds zum Rückkauf muß dagegen ausgeschaltet sein. Tritt nämlich das Verlangen des Publikums nach Realisierung seiner Ansprüche an den Fonds stufenweise auf, so besteht

die Gefahr, daß der Fonds zahlungsunfähig wird. Eine Realisierung kommt daher allein über die Börse in Frage. Damit ist dann allerdings ein Kursrisiko für die Arbeitnehmer verbunden.

Ob alle Arbeitnehmer zu den Begünstigten gerechnet werden sollen oder nur von einer gewissen Einkommensgrenze an, kann davon abhängig gemacht werden, welche Vermögensmasse zur Umverteilung ansteht. Nur wenn die Umverteilung bei dem einzelnen Arbeitnehmer nach einiger Zeit zu fühlbaren Beträgen führt, wird man auch die freiwillige Ersparnisbildung positiv beeinflussen. Die jährliche Zuteilung wird jedoch für jeden Begünstigten immer relativ gering sein. Je geringer die Beträge sind, desto eher werden sie bei freier Verfügung auch unmittelbar dem Verbrauch zugeführt werden. Das gilt vor allem nach Einführung der Ertragsbeteiligung. Sammelt sich jedoch im Laufe der Zeit ein höheres Vermögen an, so besteht die Chance, daß ein Anreiz ausgeübt wird, das zugefallene Vermögen freiwillig und dauernd zu halten. Eine Sperrfrist von mehreren Jahren für die Veräußerung der Anteilscheine wird man nicht umgehen können. Eine grundsätzliche Verfügungsbeschränkung ist abzulehnen. Das käme der Schaffung eines diskriminierten Eigentums gleich.

„MODERNER“ GLEITZE-PLAN

Gedanken zu dem Problem, alle Arbeitnehmer auf überbetrieblicher Basis an dem Vermögenszuwachs der Unternehmen zu beteiligen, sind auch in der Bundesrepublik vielfach vorgetragen worden. Von „Plänen“, die eine gewisse konkrete Konzeption aufweisen, kann man nur in einigen Fällen sprechen.

Dazu gehören die Vorschläge von Gleitze.¹⁾ Nach Gleitze hat eine Politik der Vermögensumverteilung dort anzusetzen, wo Kapital über die Selbstfinanzierung gebildet wird. Daher hat es nur Sinn, einen Teil des Vermögenszuwachses von Großunternehmen umzuverteilen. Dieser Teil der Gewinnbildung soll jedoch den Unternehmen nicht entzogen, sondern in „Sozialkapital“ in Form des Anteilseigentums oder des Fremdkapitals umgewandelt werden. Die Rechtstitel sind an einen überbetrieblichen „Sozialfonds“ zu übertragen.

Die Beschränkung der Ertragsbeteiligung auf Großunternehmen und die grundsätzliche Belassung der von ihr erfaßten Gewinnanteile in den Unternehmen wirkt der Gefahr einer starken Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Investitionstätigkeit entgegen. Die Auswirkungen hängen jedoch wesentlich von der Höhe der Beteiligungssätze ab. Gleitze nennt hier keine Zahlenwerte. Das sich im Fonds ansammelnde Vermögen soll in Form von Anteilscheinen, möglicherweise mit einem befristeten Veräußerungsverbot,

1) Vgl. B. Gleitze, Lohnpolitik und Vermögensverteilung, in: Sozialer Fortschritt, 1957, S. 53-56. Derselbe, Gedankenaustausch über Eigentumspolitik, in: Sozialer Fortschritt, 1958, S. 33-35.

den Arbeitnehmern unentgeltlich zukommen. Damit sich der Fonds nicht zu einem illegalen Lenkungs-instrument entwickelt, schlägt Gleitze die Bildung mehrerer Fonds vor. Gleitze begegnet mithin in seinen Überlegungen vielen Einwänden.

KOMPLIZIERTER DEIST-PLAN

Weniger konsequent auf das Ziel der Vermögensumverteilung sind die Vorstellungen des verstorbenen Bundestagsabgeordneten Deist²⁾ ausgerichtet. Vorgesehen ist zwar auch, daß Vermögensabgaben aus Großvermögen über Beteiligungspapiere an einen Fonds fließen: die Zertifikate des Fonds sollen jedoch verkauft werden. Der Erwerb steht zudem jedermann offen. Den Käufern mit niedrigem Einkommen soll ein Nachlaß auf den Erwerbspreis gewährt werden. Der Erlös aus dem Verkauf der Anteilscheine fließt der öffentlichen Hand zu. Der Erfolg einer breiteren Vermögensstreuung hängt mithin davon ab, ob die Unselbständigen zu relativ stärkeren Sparleistungen veranlaßt werden können. Vorgesehen sind daher weitere einkommenspolitische Maßnahmen zur Anhebung der Sparfähigkeit der unteren Einkommenschichten. Wenn nun der Staat beispielsweise die ihm aus dem Verkauf der Fondspapiere zugeflossenen Mittel hierfür verwendet, wird deutlich, daß man eine Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand auf einfacherem Wege erreichen kann.

UNTERNEHMENSFREUNDLICHER FRIEDRICH-PLAN

Schließlich sei auch der Vorschlag von Friedrich³⁾ erwähnt. Danach sollen die Unternehmen die Er-

²⁾ Vgl. H. Deist, Der Weg zu einer gerechten Vermögensverteilung, in: Die Neue Gesellschaft, 1960, S. 427 ff. Derselbe, Probleme der Vermögensbildung, in: Kleine Schriften zur Sozialpolitik und zum Arbeitsrecht, 4. Folge, Heft 4, München 1961. Die Vorschläge von Deist wurden von der SPD zu einer ihrer wirtschaftspolitischen Forderungen erhoben (Parteitag 1960 in Hannover. Siehe Antrag 46 in Vorlage Nr. 3). Die SPD hat diese Forderung jedoch inzwischen wieder fallenlassen.

tragsabgabe in bar an einen Fonds abführen. Die Zahlung braucht jedoch nur in Raten über einen längeren Zeitraum erbracht zu werden. Auf diese Weise bleiben die Mittel den Unternehmen zunächst zur Investitionsfinanzierung erhalten. Für die künftig anfallenden Raten darf eine steuerlich wirksame Rückstellung gebildet werden, und diese bereits entstandene, jedoch erst in späteren Perioden zu begleichende Ertragsabgabe braucht in diesem Zeitraum gegenüber dem Fonds nicht verzinst zu werden. Durch diese Konstruktion wird erreicht, daß die Innenfinanzierung der Unternehmen nicht geschwächt wird. Über die Steuervergünstigung finanziert jedoch der Staat per Saldo die Vermögensbildung der Arbeitnehmer, ohne daß die Vermögensbildung der bisherigen Eigentümer beeinträchtigt wird. Gleichet der Staat den Einnahmeausfall durch erhöhte Steuern an anderer Stelle aus, dann wird die Umverteilung wieder in Frage gestellt.

GUTACHTEN ALS ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE

Das Gutachten enthält sich einer politischen Wertung. Eine Ausnahme bildet eine einleitende Betrachtung zur Verbindung von Eigentum, Führungsmacht und Gewinnzurechnung. Mit ihr wird begründet, daß die Gewinnbeteiligung als ein möglicher Weg angesehen werden kann, der Situation einer Industriegesellschaft gerecht zu werden, die eine Neuregelung der Entscheidungsbefugnis in Großunternehmen und eine gleichmäßigere Vermögensverteilung erforderlich macht. Will man das Ziel über eine überbetriebliche Ertragsbeteiligung erreichen, dann sollte von den Grundzügen des Gleitze-Planes aus die in dem Gutachten analysierten Vor- und Nachteile und die Möglichkeiten dieses vermögenspolitischen Instruments bedacht werden.

³⁾ Vgl. O. A. Friedrich, Löhne-Preise-Vermögen, in: Sonntagsblatt vom 4. 11. 1962, S. 10.

COMMERZBANK

AGTIONS-GESELLSCHAFT

Hauptverwaltungen in Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg



Geschäftsstellen überall in der Bundesrepublik und im West-Berlin

Immer haben wir es als unsere vornehmste Aufgabe betrachtet, in allen Zeiten, ob guten oder schlechten, unserer Kundschaft zu dienen. Das Vertrauen, das uns aus allen Kreisen entgegengebracht wird, verpflichtet uns, stets von neuem unsere besten Kräfte für die heimische Wirtschaft einzusetzen.